

Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Markt Roßtal (GemeindearchivGebS)

Vom 16.03.2011

Der Markt Roßtal erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Gemeindearchivs Markt Roßtal werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte des Marktes Roßtal neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.
- (3) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen für
 1. die Recherche in den Aktenbeständen des Standesamtes 10,00 € pro Personenstandsfall.
 2. die Erstellung beglaubigter Kopien von Personenstandseinträgen durch einen Mitarbeiter des Marktes 14,00 € je angefangener Halbstunde Zeitaufwand.
 3. die Herstellung von Fotokopien pro Stück

DIN A 4	0,50 €
DIN A 3	1,00 €
 4. die Verwertung von Archivgut zur kommerziellen Nutzung für die einmalige Veröffentlichung bei Druckerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe

bis zu 1.000 Stück	10,00 € je Archivstück
bis zu 5.000 Stück	25,00 € je Archivstück
bis zu 10.000 Stück	50,00 € je Archivstück
 5. die Verwertung bei Film, Funk, Fernsehen oder sonstige kommerzielle Nutzung bei einmaliger Ausstrahlung im regionalen Bereich 20,00 €, bei überregionaler Ausstrahlung 35,00 €.
 6. die Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen durch einen Mitarbeiter des Archivs je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 20,00 €.
 7. die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, bei Beanspruchung eines Mitarbeiters der Gemeinde 20,00 € je angefangener Halbstunde Zeitaufwand.

§ 3 Auslagen

Neben den Gebühren nach § 2 werden Auslagen erhoben:

1. Die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen und Versicherungen).
2. Die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
3. Die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden nach Inanspruchnahme der Leistung spätestens bei Anforderung fällig.
- (2) Das Gemeindearchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 7 werden nicht erhoben bei Benutzung
 - a) zu nachweisbar wissenschaftlichen oder heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken;
 - b) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
 - d) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im Interesse des Marktes Roßtal oder des Gemeindearchivs liegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 15.03.2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Roßtal, 16.03.2011
Markt Roßtal

Vökl
Erster Bürgermeister